

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/3691**

A04



*die lobby für kinder*

# STELLUNGNAHME

des  
**Deutschen Kinderschutzbundes  
Landesverband NRW e.V.**

zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Kinder und  
Jugend des Landtags NRW

**Anhörung zum Thema**

**„Gelingende Integration von Flüchtlingen. Ein Integrations-  
plan für NRW“**

**Drucksache 16/11229 und Drucksache 16/11318**

**am 14. April 2016**

**Wuppertal, den 8. April 2016**

## Grundsätzliche Bemerkungen

Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB) Landesverband NRW e. V. wird sich als Lobby für Kinder und Jugendliche in seiner Stellungnahme auf die Aspekte der Anträge konzentrieren, die im Kontext von geflüchteten Mädchen und Jungen bedeutsam sind.

Der DKSB Landesverband NRW e. V. begrüßt den Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN sowie den Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN hinsichtlich eines Integrationsplanes für NRW. Ein solcher ist notwendig und zeitnah umzusetzen. Die grundlegende Ausrichtung der Anträge greift die zu betrachtenden Handlungsfelder auf und berücksichtigt viele relevante Aspekte.

Der DKSB Landesverband NRW e. V. sieht Staat, Land, Kommunen, Wirtschaft und die Gesellschaft insgesamt in der Verantwortung, geflüchteten Kindern, die mit oder ohne ihre Familien in Deutschland ein Leben in Sicherheit und Frieden suchen, in diesem Bemühen zu unterstützen und ihnen die notwendigen Hilfen zuteilwerden zu lassen. Dabei ist es die Pflicht und im Interesse der Gesellschaft, junge Menschen mit ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten wahrzunehmen und ihnen die Chancengerechtigkeit zu bieten, die sie für ein eigenständiges Leben dringend benötigen. Familien, die nach Deutschland kommen, sind ein wichtiger Bestandteil der gesellschaftlichen Vielfalt, die nicht nur willkommen ist, sondern weiter gestärkt werden muss. Talente und Begabungen, kulturelle Erfahrungswelten und Perspektiven der Familien bereichern unsere sozialen Lebenswelten. Sie sind eine Chance für unser Land.<sup>1</sup>

Mindestens 60.000 der Flüchtlinge, die nach NRW kommen, sind minderjährige Heranwachsende. Hinzu kommen ca. 50.000 junge Menschen mit Fluchterfahrungen, die unter 25 Jahren sind (Angaben aus dem Antrag.). So ist der Aussage unbedingt zuzustimmen, dass der Integration der Kinder und Jugendlichen von ihren Quantitäten her eine hohe Bedeutung zukommt.

Wir wissen aber auch, dass wirkliche Integration nur dann gelingen kann, wenn die Menschen eine Bleibeperspektive entwickeln können, die wiederum mit ihrem asyl- bzw. aufenthaltsrechtlichen Status zusammenhängt. Die seit November geltenden neuen gesetzlichen Regelungen sowie die erneute Novellierung durch das Asylpaket II, das seit letztem Monat in Kraft ist und bestimmte Flüchtlingsgruppen quasi vom ordnungsgemäßen Asylverfahren ausschließt, tragen diesem Anspruch jedoch keine Rechnung. Gleiches gilt für die Flüchtlinge, die mit einem Duldungsstatus hier leben. Kettenduldungen sind noch immer nicht abgeschafft!

Mit Blick auf minderjährige Flüchtlinge halten wir die Einführung von Schnellverfahren in besonderen Aufnahmeeinrichtungen ohne hinreichende Prüfung der Schutzbedürftigkeit für nicht hinnehmbar, wie dies mit dem Asylpaket II nun beschlossen wurde. Für den Verbleib in diesen besonderen Aufnahmeeinrichtungen sind keine zeitlichen Obergrenzen benannt. Dies ist sowohl im Kontext von Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz sowie unter Integrationsgesichtspunkten katastrophal. Die strikte Residenzpflicht für Flüchtlinge in diesen Unterkünften bedeutet fehlende gesellschaftliche Teilhabe, kein Schul- und Kitabesuch und das möglicherweise für lange Zeiträume. Auch kritisieren wir, dass bei diesen Schnellverfahren kinderspezifische Fluchtgründe kaum eine Chance auf Berücksichtigung haben.

Ein erheblicher Kritikpunkt des Kinderschutzbundes ist der ausgesetzte Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte für die Dauer von 2 Jahren, wie er mit dem Asylpaket II beschlos-

---

<sup>1</sup> Aus der Präambel der Resolution des Deutschen Kinderschutzbundes „Menschen auf der Flucht brauchen Schutz und unser Willkommen!“ von Mai 2015

sen wurde. Unter integrativen Gesichtspunkten kommt dem Zusammenhalt der Familie gerade für Kinder nach der Flucht eine immense Bedeutung zu. Betroffen sind davon auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, wobei die wenigsten einen Rechtsstatus genießen, der den Familiennachzug bisher möglich gemacht hätte. Die zwangsweise Trennung von den Eltern verstößt eklatant gegen die Kinderrechte<sup>2</sup> und weitere Abkommen und Verträge, ist integrationspolitisch kontraproduktiv und keinesfalls hinnehmbar. Da schafft auch eine Härtefallklausel kaum Abhilfe.

Das Konstrukt der neuen gesetzlichen Regelungen der Unterscheidung zwischen Flüchtlingen mit „guter“ bzw. „hoher“ Bleibeperspektive und solchen mit „schlechter“ Bleibeperspektive, zieht sich bedauerlicherweise auch durch die beiden Anträge. Und das ist fatal: Es ist aus humanitärer, asylpolitischer und rechtsstaatlicher Sicht höchst bedenklich, Kindern und ihren Familien, die aus vermeintlich sicheren Herkunftsstaaten kommen, kaum individuelle Fluchtgründe zuzusprechen, sie in gesonderte Einrichtungen zu verbringen oder ohne eine zeitliche Befristung in den Erstaufnahmeeinrichtungen zu belassen. Die angekündigten Schnellverfahren höhlen die rechtsstaatlichen Grundlagen fairer Asylverfahren aus. Dies entspricht in keiner Weise den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention und beispielsweise denen der EU-Aufnahmerichtlinie, die bis zum letzten Sommer umgesetzt sein sollte. Abschreckung und Restriktionen statt Schutz und Sicherheit für geflüchtete Kinder und Jugendliche können und wollen wir nicht akzeptieren!

Die Tatsache, dass sich die Eckpunkte für einen Integrationsplan nur auf diejenigen beziehen, die eine gute bzw. hohe Bleibeperspektive haben, bedeutet in der Konsequenz, dass die Fraktionen des Landtags NRW die strittigen neuen gesetzlichen Regelungen akzeptiert haben und hier, auch im Sinne der Integration, keinen Veränderungsbedarf sehen. Wir halten es in Beachtung des Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention „im besten Interesse des Kindes“ sowie des Art. 22 zu den Rechten von Flüchtlingskindern für geboten, dem Kindeswohl eine höhere Beachtung zukommen zu lassen, Spielräume für individuelle Entscheidungen zu nutzen und das Bleiberecht großzügig anzuwenden.

Wir können hier nur den Präsidenten des Kinderschutzbundes, Heinz Hilgers, zitieren: „Dabei verkenne ich nicht die besondere Schwierigkeit, in der sich die Bundesregierung, aber auch Länder und Kommunen, durch die vielen nach Deutschland einwandernden Flüchtlinge befinden. Ob eine Regierung, ein Staat und eine Gesellschaft zu den Menschenrechten im Allgemeinen und zu den Rechten der Kinder und Frauen im Besonderen uneingeschränkt stehen, zeigt sich besonders in diesen schwierigen Situationen. Die Menschenrechte sind nicht nur eine Schönwetterangelegenheit. Gerade in der Krise müssen sie erst ihre Wirkung entfalten. Die Bundesrepublik Deutschland ist für die Einhaltung der Kinderrechte für alle Kinder verantwortlich, die sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhalten. Dabei kann es keine Rolle spielen, welche Staatsbürgerschaft sie besitzen und in welcher Lebenssituation sie sich befinden. Ein geflüchtetes Kind darf nicht schlechter gestellt sein als ein Kind, das in Deutschland aufgewachsen ist.“<sup>3</sup>

Wir erkennen sehr wohl die vielen Anstrengungen der Politik und Gesellschaft in den vergangenen zwei Jahren an. Erfreulich ist, dass aufgrund des zivilgesellschaftlichen Engagements und des politischen Willens sehr viele Fördermöglichkeiten in den letzten beiden Jahren geschaffen wurden. Aus Sicht des DKSB Landesverbandes NRW e. V. wäre jedoch eine Abstimmung dieser unterschiedlichen Fördermöglichkeiten mehr als sinnvoll. Zeitweise überschlugen sich die

---

<sup>2</sup> Siehe dazu auch die Ausarbeitung WD 2 – 3000 – 026/16 des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages „Vereinbarkeit der Regelungen des Asylpaketes II betreffend die Aussetzung des Familiennachzugs für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit der VN-Kinderrechtskonvention (KRK)“.

<sup>3</sup> Aus dem Brief des Präsidenten des Deutschen Kinderschutzbundes an den Bundespräsidenten vom 29.02.2016 zum Asylpaket II.

Hinweise auf immer neue Mittel für die Arbeit mit Flüchtlingen, so dass kaum mehr ein Überblick oder ausreichende Zeit zur Beantragung von Mitteln blieb. Damit sind eine große Verwirrung und ein großes Nebeneinander entstanden. Beklagt wird von der Basis darüber hinaus, dass diese zusätzlichen Mittel oftmals für spezifische Angebote für Flüchtlinge bereitgestellt werden. Viele Institutionen und Organisationen, die viel praktische Erfahrung in der Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund haben, arbeiten jedoch mit dem Ansatz, ihre vorhandenen Angebote für Flüchtlinge zu öffnen, statt spezifische Hilfen und Angebote ausschließlich für Flüchtlinge zu konzipieren. Unter integrationspolitischen Gesichtspunkten ist dieser Ansatz begrüßenswert und müsste bei zusätzlichen Fördermöglichkeiten stärker als bisher Berücksichtigung finden.

Im Folgenden beziehen wir uns auf einzelne Eckpunkte und Aspekte des Antrags, zu denen sich der DKSB Landesverband NRW e. V. als Lobby für Kinder und Jugendliche äußern kann.

### **Integration braucht ein klares Leitbild**

Der DKSB Landesverband NRW e. V. begrüßt die klare Aussage, dass Nordrhein-Westfalen ein Einwanderungsland ist und teilt das Ziel, eines friedlichen Zusammenlebens aller Menschen dieses Landes. NRW kann dabei auf eine lange Geschichte von Zuwanderung zurückblicken und hat vielfältige Erfahrungen, wie Integration als gegenseitiger Prozess gelingen kann. Richtig ist es auch, dass die über das Grundgesetz und die Landesverfassung NRW gesetzten Normen und Werte von den zugewanderten Menschen akzeptiert werden müssen. Wir warnen aber auch vor einem neuen Paternalismus und regen Diskurse über unsere gemeinsamen Werte an.

Die Gesellschaft in NRW ist plural mit sehr vielen unterschiedlichen Lebensentwürfen, Lebenslagen und Lebenserfahrungen. Es müssen sich nicht nur die Ankommenden verändern, sondern kulturelle Annäherung bedeutet, sich aufeinander einzulassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass „die Flüchtlinge“ eine sehr heterogene Gruppe sind. Es gilt, die unterschiedlichen Potentiale und Kompetenzen auch als Bereicherung zu erkennen und für die Integration zu nutzen. Gefordert ist eine diversitätsbewusste Haltung. Zu oft ist der Blick auf die Flüchtlinge defizitär hinsichtlich ihrer Bildung, ihres Erziehungsstils, möglicher kultureller Besonderheiten oder auch ihrer Traumatisierung durch Fluchterfahrungen und Fluchtursachen, womit die Belastungen durch diese Erfahrungen nicht bagatellisiert werden sollen.

In diesem Zusammenhang sind wir irritiert über die Zusammensetzung der Sachverständigen in dieser Anhörung. Obwohl Akteure aus dem Bereich der Selbstorganisation in den Integrationsplan einbezogen werden sollen, sind sie mit Ausnahme von Jugendliche ohne Grenzen nicht eingeladen. Wir vermissen beispielsweise die Migrantenselbsthilfeorganisationen, das Elternnetzwerk NRW, den Flüchtlingsrat NRW, die kommunalen Integrationszentren.

### **Handlungsfelder einer gelingenden Integration**

#### **1. Ankommen in NRW. Mehr als Sprache**

Wir begrüßen, dass das Instrument der Integrationskurse ausgebaut werden soll. Zum jetzigen Zeitpunkt müssen Flüchtlinge aufgrund langwieriger Asylverfahren und damit unklarer Aufenthaltsberechtigung zu lange auf die Teilnahme an Integrationskursen warten. Nicht wenige Flüchtlinge versuchen hier eigene Wege zu gehen, was aber oft an den Kosten, die sie selber tragen müssen, scheitert. Parallel dazu Kinderbetreuung anzubieten, die beiden Eltern die Teilnahme ermöglicht, können wir als Kinderschutzbund nur unterstützen.

Gesundheit/Traumatisierte und Flüchtlinge mit Beeinträchtigungen angemessen versorgen

So positiv die Einführung der Gesundheitskarte in NRW ist, ist die Umsetzung in den Kommunen sehr unzufriedenstellend. Insofern können bisher nur sehr wenige Flüchtlinge von dieser Möglichkeit profitieren. Hier gilt es, Hürden zur Umsetzung in den Kommunen abzubauen. Nach Art. 24 der UN-Kinderrechtskonvention ist für Kinder und Jugendliche das Höchstmaß an Gesundheit durch Gesundheitsfürsorge und –vorsorge zu erreichen und ihnen dazu die Inanspruchnahme entsprechender Gesundheitsdienste zu ermöglichen. Im Hinblick auf geflüchtete Kinder und Jugendliche muss in diesem Kontext die Beschränkung des Asylbewerberleistungsgesetzes auf die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erneut kritisiert werden. Die Möglichkeiten der Gewährung sonstiger Leistungen in medizinischer Hinsicht nach § 6 AsylbLG für die besonderen Bedürfnisse Minderjähriger müssen großzügig Anwendung finden. Dies gilt beispielsweise für Traumatherapie, die Aufarbeitung von Gewalterfahrungen sowie ergotherapeutische oder krankengymnastische Maßnahmen. Auch die EU-Aufnahmerichtlinie sieht ärztliche und psychosoziale Versorgung für besonders Schutzbedürftige vor.

Mit Blick auf Flüchtlingskinder mit Behinderungen gelten neben den Rechten nach der UN-Kinderrechtskonvention auch die Umsetzungserfordernisse der UN-Behindertenkonvention. Also Inklusion für alle .....

#### Null Toleranz bei Straftaten

Eine Stärkung der Präventionsarbeit für Jugendliche mit Migrationshintergrund bzw. jugendliche Flüchtlinge durch Demokratieförderung findet die nachdrückliche Unterstützung des Kinderschutzbundes. Wir halten es für sehr wichtig, dazu die Migrantenselbstorganisationen einzubinden. Wir möchten aber insbesondere darauf hinweisen, dass Demokratieförderung auch einen elementarer Bildungsauftrag der Schule ist sowie zum Selbstverständnis der Kinder- und Jugendarbeit gehört.

Auch hier fällt auf, dass ein deutlicher Schwerpunkt auf die Vermittlung „unserer Werte- und Rechtsordnung“ gelegt wird, ebenso wie bei den Integrations- und Sprachkursen. Im Kontext dieses Aspektes wird auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte gesetzt, die bei ehrenamtlichen Integrationskursen behilflich sein sollen. Sind zur Akquise dieser Personen als Ehrenamtliche besondere Aktivitäten geplant?

## **2. Handlungsfeld „Kein Kind zurücklassen.“**

### **Frühe Hilfen. Integration von Anfang an/Gemeinsam lernen. Integration in der Schule**

Die Förderung der sog. Brückenangebote, die Bemühungen um ein neues Finanzierungssystem für den Ausbau der quantitativen wie qualitativen frühkindlichen Bildung, die Steigerung der KiBiz-Kindpauschalen, der Ausbau von Willkommensklassen sowie die Erhöhung der Plätze im Bereich der Ganztagsangebote an Schulen finden die volle Zustimmung des DKSB Landesverbandes NRW e. V. Ebenso wie für die Lehrerinnen und Lehrer eine Qualifizierung für die „durchgängige Sprachbildung und die interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung“ in den Eckpunkten vorgesehen ist, ist dies entsprechend für die Erzieherinnen und Erzieher im Bereich der frühkindlichen Bildung oder der Betreuungspersonen in den offenen Ganztagsangeboten einzurichten bzw. auch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zu berücksichtigen.

Aus vielen Regionen in NRW wird uns gerade im Hinblick auf Erzieherinnen und Erzieher ein erheblicher Fachkräftemangel zurückgemeldet, der bei weiteren Ausbauprojekten von Betreuungsplätzen ein virulentes Problem bleibt. Daher unsere Frage, welche Maßnahmen

die Landesregierung ergreifen wird, hier Abhilfe zu schaffen und eine entsprechende Qualifizierungsinitiative zu initiieren.

Erfahrungen aus der Praxis zeigen noch einen weiteren Handlungsbedarf: Die Feststellung des individuellen Bildungsstandes bei jungen Geflüchteten muss flächendeckend verbessert werden. Zu viele minderjährige Flüchtlinge werden entweder unter oder über ihrem Niveau beschult. Insofern ist es nur zu begrüßen, wenn schulpflichtunabhängige Möglichkeiten geschaffen werden, Bildungsangebote und formale Abschlüsse für einen Weg ins Berufsleben altersunabhängig zu schaffen.

Betont werden muss aber auch an dieser Stelle, dass die Möglichkeiten des informellen Lernens nicht unterschätzt werden sollten.

Insbesondere im Hinblick auf die frühkindliche und schulische Bildung sowie Berufsausbildungen und Berufstätigkeit von jungen Flüchtlingen sei nochmals auf die Schwierigkeiten unklarer Bleibeperspektive und verschiedener gesetzlicher Restriktionen hingewiesen, die diese Aspekte von Integration erheblich erschweren. Darauf wird ja auch im Eckpunktetpapier Bezug genommen und auf S. 10 werden gesetzliche und pragmatische Lösungen anvisiert. Darüber hinaus ist der Kinderschutzbund jedoch in hohem Maße beunruhigt, dass ein bis zu 6 Monate dauernder Verbleib von minderjährigen Flüchtlingen in Erstaufnahmeeinrichtungen oder gar die Unterbringung in besonderen Aufnahmeeinrichtungen, Kinder und Jugendliche vom Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Schule ausschließt. Das ist im Kontext der Integration nicht hinnehmbar! Insofern fordern wir eine Schulpflicht, die nicht erst nach Zuweisung zu den Kommunen in Kraft tritt. Und das gilt analog für den Besuch von Kindertageseinrichtungen. Erfahrungen zeigen, dass Alltagsstruktur und Sicherheit Kindern bei der Bewältigung ihrer Fluchterfahrungen enorm helfen kann.

Wir möchten an dieser Stelle auf die besondere Situation von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen eingehen, die mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig werden. Wir erfahren häufig von Fällen, in denen mit der Volljährigkeit die Betreuung durch die Kinder- und Jugendhilfe abrupt beendet wird. Der Umgang der Jugendämter ist hier in NRW sehr unterschiedlich. Aber oftmals wird von § 41 SGB VIII „Hilfen für junge Volljährige“ kein Gebrauch gemacht. So geraten die volljährigen Flüchtlinge in die Aufnahmeeinrichtungen und werden von der Bezirksregierung Arnsberg neu verteilt. Das bedeutet in den meisten Fällen, dass eine vertraute Umgebung, soziale Kontakte und ggf. auch der Schulbesuch aufgegeben werden müssen um in einer anderen Region wieder neu anzufangen. Wir erachten diese Praxis als keinesfalls integrationsfördernd und dringend zu ändern!

Und noch ein Aspekt im Kontext unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge soll an dieser Stelle eine besondere Aufmerksamkeit erhalten: Wir halten es für sehr wünschenswert, die Möglichkeiten ehrenamtlicher Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge über einen Integrationsplan in NRW deutlich weiter auszubauen. Denn ehrenamtliche Vormünder/innen engagieren sich sehr für ihre Mündel, da sie in der Regel nur für eines verantwortlich sind. Sie übernehmen dabei eine wichtige Mittlerfunktion für die minderjährigen Flüchtlinge im Sinne der gesellschaftlichen Integration und Wertevermittlung, sind aber gleichzeitig auch in ihrer Umgebung wichtige Multiplikatoren für die Lebenssituation von Flüchtlingen. Sie beziehen zivilgesellschaftlich Position gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

Neben dem Ausbau von Gast- und Pflegefamilien für Flüchtlinge sollte auch dieses Angebot über eine entsprechende Initiative des Landes eine weitaus größere Verbreitung finden. Da die ehrenamtliche Vormundschaft eine verantwortungsvolle Aufgabe ist, ist dazu eine entsprechende Qualifizierung der Ehrenamtlichen notwendig sowie eine Begleitung durch



hauptamtliche Fachkräfte. Erfahrungen des Kinderschutzbundes in Bochum zeigen, wie sehr die ehrenamtlichen Vormünder/innen auch Einfluss auf städtische Strukturen und die Praxis der zuständigen Behörden nehmen und tatsächlich zu pragmatischen Lösungen einen erheblichen Beitrag leisten.

### **3. Handlungsfeld Zusammenleben im Quartier und in der Gesellschaft**

#### Mehr Wohnraum – neue Quartiere

Als DKSB Landesverband NRW e. V. können wir die Vorhaben zum Ausbau bezahlbaren Wohnraums nur unterstützen. Dies gilt nicht nur mit Blick auf die Flüchtlinge, sondern ist eine alte Forderung des Kinderschutzbundes angesichts der Thematik „Kinderarmut“.

Flüchtlingsfamilien mit ihren Kindern müssen perspektivisch in dezentralen, angemessenen Wohnungen untergebracht werden. Die derzeitige Unterbringungssituation in Turnhallen oder anderen Flüchtlingsunterkünften darf nur als kurzfristige Übergangslösung angesichts des Flüchtlingszustroms angesehen werden. Hinweise auf die Notwendigkeit von Schutzkonzepten, insbesondere für Kinder und Frauen in den Massenunterkünften, weil es an abgeschiedenen Aufenthaltsmöglichkeiten und Rückzugsräumen fehlt sowie an geschlechtergetrennten sanitären Anlagen, machen deutlich, wie wichtig eine dezentrale Unterbringung ist. Die Etablierung von Schutzkonzepten in Flüchtlingsunterkünften können wir nur bedingt akzeptieren, denn die Unterbringung von Kindern in Erstaufnahme-, Not- oder Gemeinschaftsunterkünften stellt eine potentielle Kindeswohlgefährdung dar, da sie keine alters- und entwicklungsgerechten Rahmenbedingungen für das Aufwachsen bietet. Auch an dieser Stelle sei auf die EU-Aufnahmerichtlinie hingewiesen, die Standards für die Unterbringung besonders schutzbedürftiger Personen, wozu Kinder zählen, vorsieht.

Wir fordern auf Landesebene einheitliche Standards für die Unterbringung von Flüchtlingen und insbesondere von Flüchtlingskindern und ihren Familien sowie von Frauen und Mädchen. Bereits vor dem großen Flüchtlingszustrom der letzten beiden Jahre war die Unterbringungspraxis in den Kommunen in NRW außerordentlich unterschiedlich. Einige Kommunen haben damals schon vorbildliche regionale Konzepte gehabt wie beispielsweise Wuppertal, Köln oder Leverkusen und sich sehr um eine dezentrale Unterbringung in angemessenen Wohneinheiten, verteilt über die Stadt, bemüht. Es braucht landesweite verbindliche Standards um auch andere Kommunen zu einem Umdenken zu bewegen. Da sich in den Gemeinschaftsunterkünften viele Minderjährige befinden ist darüber hinaus zu prüfen, inwiefern hier – wie in der stationären Kinder- und Jugendhilfe – die Heimaufsicht gefordert wäre. Auch hier sind die Standards der Kinder- und Jugendhilfe als Orientierung anzulegen. Es braucht auch landesweite einheitliche Standards, was die Angebote bzw. die Betreuung in den Gemeinschaftsunterkünften betrifft. Also Spiel- und Beschäftigungsangebote für die Kinder, Sprachkurse in den Erstaufnahmeeinrichtungen etc. Kinder und ihre Eltern haben darüber hinaus Anspruch auf die Leistungen nach dem SGB VIII, denn es gilt § 1 „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. (...) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere (1) junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, (2) Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, (3) Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, (4) dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

Als dringend erforderlich halten wir darüber hinaus geeignete Beschwerde- und Ombudsstellen für die Bewohner/innen der Flüchtlingsunterkünfte sowie eine damit verbundene Aufklärung über ihre Rechte.

Aufgrund der hohen Zuzugszahlen haben sich die Verfahren und damit die Aufenthalte in den Erstaufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften erheblich in die Länge gezogen und damit Integration z. B. in die Schule verhindert.

Integrationspolitisch halten wir darüber hinaus die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften weit außerhalb von Städten und Gemeinden für kontraproduktiv. Teilhabe am sozialen Leben oder der Schulbesuch sind auf diese Weise nur schwerlich möglich, da oftmals die Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr nur unzureichend sichergestellt ist und die materiellen Mittel der Flüchtlinge außerordentlich begrenzt.

Wir kritisieren die Rückkehr zur Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Form von Sachleistungen bzw. Gutscheinen, die vom Bundesverfassungsgericht als nicht zulässig bewertet wurden. Auch wenn die Landesregierung beteuert, NRW werde vom Geldleistungsprinzip nicht abrücken, erwarten wir weitere Initiativen zur Abschaffung über den Bundesrat sowie die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes überhaupt.

Mit Blick auf die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ist allen Bestrebungen, diese aus dem Leistungsbereich des SGB VIII herauszunehmen, entschieden entgegen zu treten. Sie sind minderjährig und somit sind sie zuvörderst Kinder und Jugendliche. Damit gilt das Vorranggebot der Kinder- und Jugendhilfe. Wie die notwendige Versorgung und Betreuung im Einzelfall auszugestaltet ist, muss der individuellen Hilfe- und Maßnahmenplanung überlassen bleiben.

### **Sport verbindet/Zugang und Medien sicherstellen**

Die zu diesen Bereichen vorliegenden Vorschläge zur kulturellen und sportlichen Teilhabe finden den unbedingten Zuspruch des DKSB Landesverbandes NRW e. V. Viele der genannten Aspekte sind indes für den Kinderschutzbund nicht neu, sondern entsprechen seinen Forderungen im Kontext der Kinderarmut. Insofern ist es aus unserer Sicht wichtig, bei all diesen Maßnahmen nicht nur die geflüchteten Kinder und Jugendlichen und ihre Familien in den Blick zu nehmen, sondern die gesellschaftliche, soziale, sportliche und kulturelle Teilhabe allen Minderjährigen zu ermöglichen.

Ohne die Bedeutung des Sports schmälern zu wollen, vermissen wir aber in den Eckpunkten die Einbeziehung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Jugendverbände. Sie leisten einen erheblichen Beitrag zur Identitätsbildung, ermöglichen Aktivitäten und soziales Miteinander.

Auch wenn nunmehr Kindern und Jugendlichen mit Fluchthintergrund die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zustehen, muss festgestellt werden, dass der Umfang den tatsächlichen Bedarf nicht deckt und den Anspruch auf Teilhabe nur unzureichend einlöst. Darauf weisen aktuell der Deutsche Kinderschutzbund und der Paritätische Gesamtverband hin (Presseerklärung vom 07.04.2016). Die Forderung nach einer Grundsicherung auch für geflüchtete Kinder und Jugendliche kann hier nur einmal mehr bekräftigt werden.

Der DKSB Landesverband NRW e. V. begrüßt ausdrücklich die Bemühungen um einen kostenfreien Zugang zum Internet. Insbesondere von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die in der stationären Kinder- und Jugendhilfe untergebracht sind, hören wir immer



wieder, wie wichtig diese Möglichkeit ist, mit der Heimat und der Familie in Kontakt zu bleiben bzw. sich über die Entwicklungen in den Herkunftsländern zu informieren. Beklagt wird, dass die Internetmöglichkeiten in den stationären Einrichtungen aus pädagogischen Gründen sehr begrenzt sind und das Taschengeld aber auch nicht reicht, für die Internetnutzung in entsprechenden Internetcafés u.ä.m. zusätzlich zu zahlen. Wichtig ist aber gleichzeitig auch die Aufklärung über datenschutzrelevante Aspekte bei der Nutzung der digitalen Medien.

Der DKSB Landesverband NRW e. V. möchte insbesondere im Hinblick auf die gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe auf ein großes Problem hinweisen, das in den Eckpunkten für einen Integrationsplan keinen Niederschlag gefunden hat: Abhängig vom jeweiligen Status ist die Bewegungsfreiheit von Flüchtlingen mehr oder minder stark eingeschränkt. Residenzpflicht und Wohnsitzauflagen führen dazu, dass einige noch nicht einmal die Kommune, der sie zugewiesen sind, verlassen dürfen. Ohne Aufenthaltsgenehmigung entfällt auch die Möglichkeit, die Grenzen Deutschlands zu verlassen. Und auch für diejenigen, die sich in Deutschland theoretisch bewegen können, ist oftmals die Zustimmung und Genehmigung der Ausländerbehörden notwendig.

Dies schränkt derzeit in erheblichem Umfang die Teilnahme an kulturellen oder auch sportlichen Aktivitäten ein. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Jugendverbandsarbeit, aber auch Pflege- und Patenfamilien können oft nicht wissen, ob sie Flüchtlinge mit in die nächste Stadt zu einem Zoobesuch mitnehmen oder beispielsweise Flüchtlingskinder an einem Zeltlager in den Niederlanden teilhaben lassen können. Hier gelten für den Einzelfall jeweils unterschiedliche gesetzliche Regelungen, wobei die Ausländerbehörden durchaus Ermessensspielräume haben. Es ist insbesondere für Ehrenamtliche nicht zumutbar, sich mit den komplexen ausländer- und asylrechtlichen gesetzlichen Grundlagen beschäftigen zu müssen. Von daher fordert der DKSB Landesverband NRW e. V. hier dringend Abhilfe zu schaffen und die Bewegungsfreiheit von geflüchteten Kindern und Jugendlichen so weit herzustellen, dass sie von solchen Freizeitaktivitäten nicht ausgeschlossen werden müssen.

#### **4. Handlungsfeld: Starke Zivilgesellschaft – konsequent gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit**

Die Willkommenskultur und die Bereitschaft der Zivilgesellschaft, Flüchtlinge in NRW zu unterstützen und ihnen ein Leben hier zu ermöglichen hat auch den DKSB Landesverband NRW e. V. sehr beeindruckt. Dies gilt auch für den eigenen Verband: In NRW sind über 100 Orts- und Kreisverbände aktiv und die meisten haben ihre Angebote für Flüchtlinge geöffnet bzw. spezifische Angebote für Flüchtlinge, da wo sie notwendig erscheinen, entwickelt. Für den Kinderschutzbund ist es selbstverständlich, dass ehrenamtliche Frauen und Männer engagiert die neuen Entwicklungen aufgreifen und zum Teil gemeinsam mit bezahlten Fachkräften das ihnen mögliche auf den Weg bringen. Gleichzeitig sind wir aber auch sehr besorgt über die erhebliche Zunahme flüchtlingsfeindlicher Demonstrationen, die Übergriffe auf Flüchtlingsunterkünfte sowie über den Zulauf, den rechtspopulistische Parteien zur Zeit erfahren. Insofern sollte alles erdenklich Mögliche getan werden, um rassistischen und rechtsextremen Entwicklungen entgegenzuwirken.

Als positiv werten wir in den Eckpunkten auch die Berücksichtigung der Lebenssituation von EU-Neubürger/innen. Sie sind i. e. S. keine Flüchtlinge. Oftmals sind die Lebenslagen für die Kinder in diesen Familien aber dringend veränderungsbedürftig.

Wir möchten zum Schluss unserer Stellungnahme auf die Kinderrechte, wie sie in Art. 6 der Verfassung des Landes NRW verankert sind, hinweisen:

„(1) Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft.

(2) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie nach ihren Anlagen und Fähigkeiten.

(3) Allen Jugendlichen ist die umfassende Möglichkeit zur Berufsausbildung und Berufsausübung zu sichern.“